

Es erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung der geänderten Betriebssatzung, aufgrund des fehlerhaften Hinweises zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften in elektronischer Form bei der öffentlichen Bekanntmachung vom 07. August 2023. Inhaltliche Änderungen an der Satzung wurden nicht vorgenommen. Lediglich der Hinweis zum Einspruchsrecht wurde, gemäß der aktuell gültigen gesetzlichen Regelung, ergänzt.

- Ausfertigung -

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ (Bau LKBH)

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und § 3 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139), folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Bau LKBH) vom 14. November 2016, zuletzt geändert am 13. Mai 2019, erlassen:

Präambel

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald achtet das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz wie auch die Gleichstellung von Frau und Mann umfassend. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, so erfolgt dies lediglich aus Gründen der sprachlichen und rechtlichen Klarheit. Die Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 – Name, Sitz und Gründungszeitpunkt

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ (Bau LKBH).
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Eigenbetrieb wird zum 01. Januar 2017 gegründet.

§ 2 – Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebs sind der Bau, die Anmietung und Bereitstellung von Gebäuden und anderen baulichen Objekten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises einschließlich von den Kreisgemeinden auf den Landkreis übertragener Aufgaben nebst allen diesen Betriebszwecken dienenden Geschäften.
- (2) Dies umfasst die Planung, die Errichtung und den Erwerb von Bauten, die Anmietung von Objekten, das Pachten und den Erwerb von Grundstücken, sowie die Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.
- (3) Der Eigenbetrieb stellt die Objekte gegen Entgelt zur Verfügung, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Soweit die Objekte zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, können diese an Dritte vermietet oder verkauft werden.

§ 3 – Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

§ 4 – Organe

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Kreistag
2. der Struktur- und Finanzausschuss des Kreistages Breisgau-Hochschwarzwald als Betriebsausschuss
3. der Landrat
4. die Betriebsleitung

§ 5 – Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag obliegt und nach dieser Satzung nicht die Betriebsleitung oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 6 – Betriebsssausschuss

- (1) Der Struktur- und Finanzausschuss übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses als beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung.
- (2) Für dessen Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

- (3) Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Vertretungsfall vertritt (persönliche Stellvertreter). Darüber hinaus können zwei weitere Stellvertreter je Partei und Wählervereinigung bestellt werden. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen an diese Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach der Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.
- (4) Den Vorsitz im Betriebsausschuss führt der Landrat. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unabhängig hiervon kann der Landrat den Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz beauftragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil.

§ 7 – Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Struktur- und Finanzausschuss entscheidet als Betriebsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Er entscheidet insbesondere
 1. über den Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes zur Vorlage an den Kreistag
 2. über den Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand der Bewirtschaftung von Investitionsvorhaben
 3. über das mittelfristige Investitionsprogramm
- (3) Im Übrigen gelten § 8 Ziff. 3 ff der Hauptsatzung entsprechend.
- (4) Bei Angelegenheiten und Maßnahmen, die in der Zuständigkeit weiterer Ausschüsse nach § 7 der Hauptsatzung liegen, ist vor einer Beschlussfassung des Betriebsausschusses ein Votum des zuständigen Ausschusses einzuholen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages aufgehoben werden kann, entscheidet der Struktur- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss anstelle des Kreistages. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisräten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 – Stellung des Landrats

- (1) Der Landrat kann der Betriebsleitung jederzeit Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Landrat kann außerdem in dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Betriebsausschusses fallen und deren Erledigung nicht bis zu seiner Sitzung aufgeschoben werden können, anstelle des jeweiligen Gremiums entscheiden. Die Eilentscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Übrigen gelten die Landkreisordnung und die Hauptsatzung entsprechend.

§ 9 – Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag bestellt. Soweit keine Betriebsleitung bestellt ist, wird diese kraft Gesetzes durch den Landrat wahrgenommen.

§10 – Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt wird. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes. Hinzu kommen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplanes mit dem Investitionsprogramm sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. der Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Entscheidung über die Ausführung von genehmigten Investitionsvorhaben und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wobei die Vergabeentscheidungen anschließend den Mitgliedern des Kreistages zugänglich gemacht werden.
 2. bis zum Betrag von 400.000 Euro im Einzelfall:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme von Planungen von Investitionsvorhaben und deren Genehmigung sofern für das Vorhaben im Wirtschaftsplan aufgrund einer genehmigten Kostenschätzung die erforderlichen Mittel bereitgestellt wurden, wobei § 7 Abs.4 zu beachten ist.
 - b) die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu Investitionsvorhaben in der Zuständigkeit der Betriebsleitung, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 % in der Summe aller Nachtragsvereinbarungen überschritten wird.
 3. bis zum Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall:
 - a) der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Vermögen,
 - b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; die Wertgrenze bezieht sich auf den Jahrespacht- bzw. -mietwert,
 - c) die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen,
 - d) die Führung von Rechtstreitigkeiten, die Wertgrenze bezieht sich auf den Streitwert des Prozesses,
 - e) der Verzicht auf Ansprüche und den Erlass von Forderungen des Landkreises
 - f) der Abschluss von Vergleichen; die Wertgrenze bezieht sich auf das Zugeständnis des Landkreises.

4. Beitritt des Eigenbetriebes zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen mit einem Jahresbeitrag bis 1.000 Euro.
- (3) Die Betriebsleitung wirkt mit bei der Abwicklung der Kassengeschäfte soweit sie von der Kreiskasse wahrgenommen werden.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sofern der Landrat kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahrnimmt, gilt die Informationspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen über den Leiter des Fachbereichs Finanzen
 1. halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

§ 11 – Betriebsführung

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt Leistungen der Landkreisverwaltung in Anspruch. Diese sind angemessen zu vergüten. Das Nähere regelt der Landrat in einer Dienstanweisung im Sinne von § 8 Abs. 1.
- (2) Die Betriebsleitung legt im Einvernehmen mit dem Landrat einen Geschäftsverteilungsplan fest.

§ 12 – Wirtschaftsführung

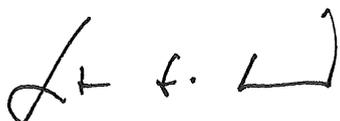
- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.
- (3) Die Betriebsleitung erstellt im Benehmen mit dem Fachbereich Finanzen und den beteiligten Dezernaten vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Landrat dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

- (4) Die Betriebsleitung hat unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet diese Unterlagen unverzüglich der Rechnungsprüfung zur örtlichen Prüfung zu.
- (5) Der Landrat legt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht der örtlichen Prüfung dem Betriebsausschuss und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung vor.
- (6) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden vom Landkreis wahrgenommen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Juli 2023



Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

Hinweis zum Einspruchsrecht:

Nach § 3 Abs. 4 LKrO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.